

- DA 1/85 - die Wiedererkennung des Beschuldigten ist zu gewährleisten.
  - Informationen über die Täterstruktur bzw. Hinweise zur Persönlichkeit des Verhafteten sind dem Leiter der Abt. XIV zu übermitteln.
  - Der Leiter der UHA ist schriftlich zu informieren, daß Verwandte des Verhafteten nicht informiert werden konnten.
  - Besuchsdurchführung: Eine Terminabstimmung mit der Abt. IX hat sich bewährt.
  - Man sollte eine gemeinsame Regelung mit dem Staatsanwalt treffen, daß bei RA-Besuchsbestellungen keine Namen mehr durchs Telefon gegeben werden.
  - Der aufsichtsführende Staatsanwalt konzentriert sich bei seinen Kontrollen auf
    - . die Gewährleistung der Rechte und Durchsetzung der Pflichten Verhafteter;
    - . die Einhaltung der Ordnung, Sicherheit und Disziplin;
    - . die Einhaltung der Sauberkeit und Hygiene
- Die Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren.
- Die Unterschriftsberechtigung für die A-B-C-Scheine sind in der DA 1/85 des Generalstaatsanwaltes geregelt.
  - GVS 29/85 Gen. Minister - zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit ist eine gegenseitige Abstimmung zwischen den Abt. XIV und IX notwendig.
  - Auf der Grundlage der DA 1/86 sind Absprachen und Vereinbarungen mit den am Strafverfahren beteiligten Organen zu treffen.
  - Nach Erscheinen der DA 1/85 des Generalstaatsanwaltes wurden gemeinsame Absprachen zwischen dem Staatsanwalt, der Abt. IX und der Abt. XIV geführt und Festlegungen getroffen.

Gen. Oberst Rataizick

- Unsere Leiter haben Rechnung zu tragen, daß im Zusammenhang mit der DA 1/86 MfS und der DA 1/85 des Generalstaatsanwaltes, diese Maßnahmen durchgesetzt und dokumentiert werden. Bei Vorkommnissen berufen wir uns auf diese beiden Dienstweisungen.